

Stadt Beverungen

Kreis Höxter

Ortschaft Herstelle

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4

„Photovoltaikpark In der Grund“

**Begründung,
textliche Festsetzungen und Hinweise
mit Umweltbericht**

Stand März 2026

Behördenbeteiligung

Veröffentlichungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

Teil A	2
1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans	2
2. Plangebiet und Umgebung	3
3. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Schutzgebietsausweisungen	5
5. Konzept und Planung	5
5.1 Städtebauliche Konzeption	5
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise	5
5.3 Denkmalschutz	6
5.4 Verkehrserschließung	6
5.5 Immissionen	6
5.6 Versorgung	7
5.7 Abwasserentsorgung	7
5.8 Vorbeugender Brandschutz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7. Durchführung	7
Teil B	8
Textliche Festsetzungen	8
Hinweise	8
Auszug aus dem Bebauungsplan	9

Umweltbericht

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Ein privater Investor beabsichtigt auf einer landwirtschaftlichen Fläche im Westen der Ortschaft Herstelle eine ca. 1,6 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) mit einer Erzeugungsleistung von ca. 2.400 MWh pro Jahr zu errichten.

Aufgrund des Klimawandels und vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Situation ist es Ziel der Bundes- und Landesregierung, die Umstellung auf erneuerbare Energien weiter voranzutreiben und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dies spiegelt sich auch in vielen Aktivitäten der Stadt Beverungen wider. Ein Baustein des Klimaschutzes ist eine bessere Nutzung der Sonnenenergie. Auch aus der Bevölkerung sind in den letzten Monaten verstärkt Anfragen auf Errichtung von Photovoltaikanlagen an die Verwaltung herangetragen worden.

Die Stadt Beverungen unterstützt dieses Vorhaben und hat gem. § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans veranlasst.

Der Standort für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage liegt im Außenbereich.

Nur bestimmte Photovoltaikanlagen sind im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB privilegiert (PV-Anlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, FFPV 200 m entlang von Autobahnen oder 2-gleisigen übergeordneten Schienenwegen, Agri-PV-Anlagen bis 2,5 ha je landwirtschaftlicher Hofstelle). Die geplante Anlage fällt nicht unter die Privilegierung. Die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet hier ebenfalls aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt (Darstellung des Flächennutzungsplans; hier Fläche für die Landwirtschaft). Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind abgesehen von den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB privilegierten, grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan (Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 BauGB).

Um diese Anlage nun realisieren zu können, müssen seitens der Stadt Beverungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen ist der vorgesehene Standort für die Freiflächenphotovoltaikanlage als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich nicht.

Der Rat der Stadt Beverungen hat daher in seiner Sitzung am 25.05.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 55. Änderung zu überarbeiten und statt der Fläche für Landwirtschaft, eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ darzustellen. Parallel dazu soll der Bebauungsplan Herstelle Nr. 4 für diesen Bereich aufgestellt werden. Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Spezifikation „Photovoltaik“.

Um die Realisierung der Anlage zu ermöglichen und die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten, ist die 55. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 in der Ortschaft Herstelle erforderlich.

Die Durchführung des Vorhabens des Vorhabenträgers wird zusätzlich in einem Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB geregelt.

2. PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Herstelle Nr. 4 liegt im Südosten der Ortschaft Herstelle im Bereich der Straße „In der Grund“, östlich der Benediktinerinnenabtei vom Heiligen Kreuz Herstelle.

Der Geltungsbereich umfasst zum Großteil eine Ackerfläche (Ackerstatus), welche zum Zeitpunkt der Geländebegehung (2024) brach lag, sowie in der nördlichen Spitze ein Dauergrünland (rund 1.100 m²), welches ebenfalls brach lag. Im südöstlichen Randbereich befindet sich außerdem eine Brachfläche mit u. a. flächigem Aufwuchs von Brombeeren und Brennesseln. Das Plangebiet wird in nördlicher, östlicher und südöstlicher Richtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen umgeben. Weiter nördlich und westlich des Geltungsbereichs entlang der Straßen In der Grund und Heristalstraße befindet sich Wohnbebauung, westlich befindet sich zudem die Benediktinerinnenabtei vom Heiligen Kreuz Herstelle, die zudem dem Denkmalschutz unterliegt.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Wirtschaftswege nördlich und östlich des Geltungsbereichs.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung werden insgesamt durch landwirtschaftliche Flächen geprägt.

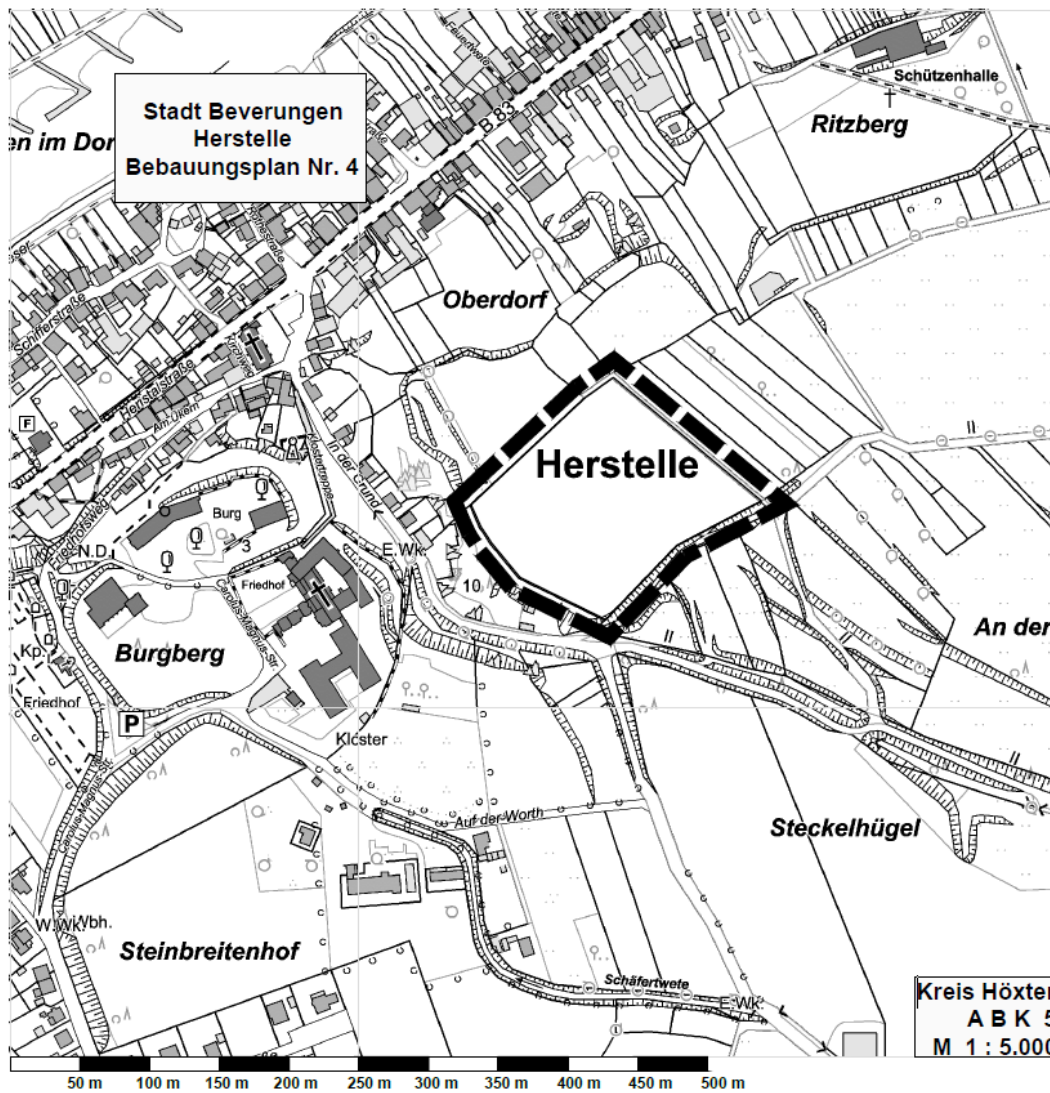
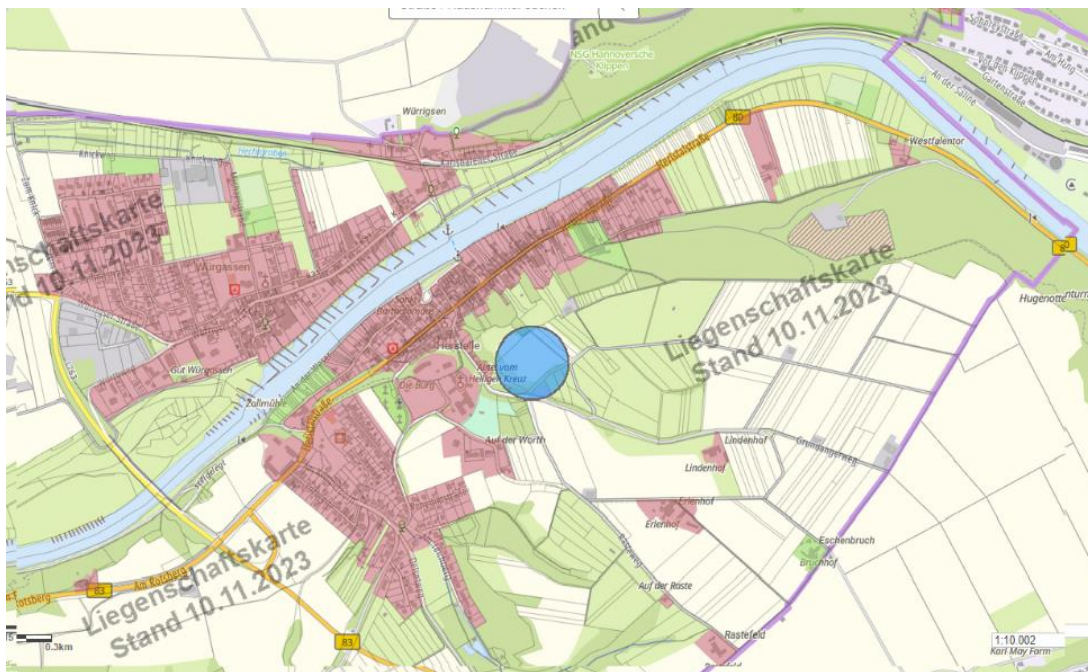
3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Herstelle Nr. 4 „Photovoltaikpark In der Grund“ in der Ortschaft Herstelle aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans und des parallel zu ändernden Flächennutzungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden.

Der ca. 1,9 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Herstelle, Flur 1 mit dem Flurstück 612.

Der Geltungsbereich ist in den folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.

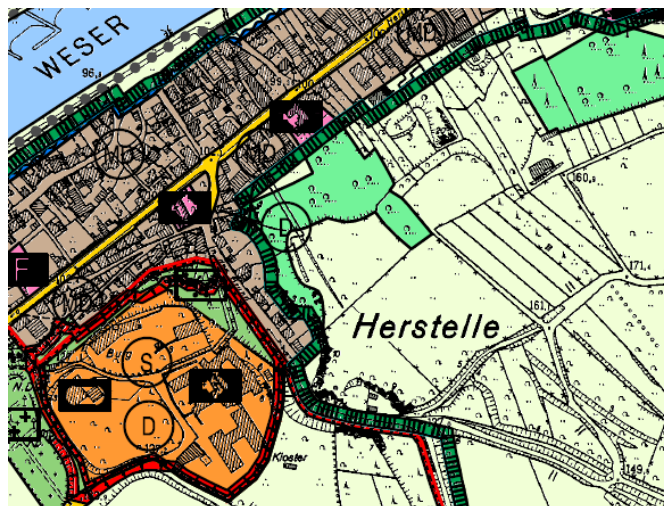


4.

VERHÄLTNISS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND SCHUTZGEBIETSAUSWEISUNGEN

Die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche für ein Sondergebiet (SO) mit der Spezifikation „Photovoltaik“ ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird, hat die Stadt Beverungen beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 55. Änderung zu überarbeiten und für den Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend der geplanten Festsetzungen des SO eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ darzustellen. Damit entsprechen die Festsetzungen dieses Bebauungsplans den Darstellungen des künftigen Flächennutzungsplans. Somit wird dem Entwicklungsgebot insgesamt Rechnung getragen.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungs-, Wasserschutz- oder Quellenschutzgebiet.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ (LP2 LSG 2.2-1).

5.

KONZEPT UND PLANUNG

5.1

Städtebauliche Konzeption

Die Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ermöglicht werden. Dieses Vorhaben unterstützt das Ziel der Stadt Beverungen, im Rahmen des Klimaschutzes die Nutzung der Sonnenenergie voranzubringen.

5.2

Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Vorgesehen ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans i.S.d. § 12 BauGB, der identisch mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist. Bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Gemeinde nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB und die Regelungen der BauNVO gebunden.

Als Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ein **Sondergebiet (SO)** mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Im Bereich des

Sondergebietes wird als bauliche Nutzung nur die Photovoltaikanlage mit den entsprechenden betrieblichen Nebenanlagen zugelassen.

Geplant ist die Errichtung von aufgeständerten Photovoltaikmodulen (mit einer Erzeugungsleistung von ca. 2.400 MWh pro Jahr). Dies führt zu einer minimalen direkten Bodenversiegelung durch die Fundamente der Ständer. Zwischen den einzelnen Elementen verbleiben jedoch spezifische Abstände in Form nutzungsfreier Räume, die als Grünland entwickelt werden sollen. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt. Somit wird die Belegungsichte der Module im Geltungsbereich geregelt und gleichzeitig ausreichend Handlungsspielraum hinsichtlich der auf dem Markt verfügbaren Module gelassen.

Die Höhe der baulichen Anlagen für die Module wird mit zwei Festsetzungen bestimmt, einer Mindesthöhe und einer maximalen Bauhöhe der Anlagen über der Geländeoberfläche. Das Mindestmaß der Module über der Geländeoberfläche wird mit 0,50 m festgelegt, um eine Pflege und Bewirtschaftung der Fläche zu ermöglichen. Die Höhe der baulichen Anlagen wird für die Module auf max. 3,5 m und für die Wechselrichterstationen auf max. 4 m festgesetzt. So wird die Breite der Verschattungsflächen möglichst geringgehalten.

5.3

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beverungen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW). Baudenkmale sind von der Planung nicht direkt betroffen.

5.4

Verkehrerschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Wirtschaftswege nördlich und östlich des Geltungsbereichs. Der Bau von zusätzlichen Erschließungsstraßen ist nicht notwendig.

5.5

Immissionen

Mit Geräuschemissionen für die Menschen in der Nachbarschaft ist nicht zu rechnen. Eine Blendwirkung auf die angrenzende Wohnbebauung ist zu vermeiden. Dies ist im anschließenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

5.6**Versorgung**

Der Anschluss des Gebiets im Geltungsbereich an das Elektrizitätsnetz wird über den Netzanschluss der PV-Anlage sichergestellt. Hierzu laufen bereits Abstimmungen mit dem Netzbetreiber.

5.7**Abwasserentsorgung**

Schmutzwasser fällt im Plangebiet grundsätzlich nicht an. Das Niederschlagswasser wird direkt vor Ort versickert.

6.**DURCHFÜHRUNG**

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. § 180 BauGB.

Höxter, den 11.03.2026

Beverungen, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

STADT BEVERUNGEN
Der Bürgermeister

Michael Engel

Teil B

Textliche Festsetzungen:

gem. § 12 Baugesetzbuch

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist identisch mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Art der baulichen Nutzung:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs sind gem. § 12 Abs. 3a BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Festgesetzt wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ i.S. von § 11 Abs. 2 BauNVO.

Zur Art der baulichen Nutzung wird Folgendes bestimmt:

Innerhalb des SO sind nur zulässig:

- Photovoltaikanlagen
- betriebliche Nebenanlagen einschließlich Batteriespeicher

3. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Höhe baulicher Anlagen. Als max. Höhe baulicher Anlagen gilt das Maß von den im Bebauungsplan enthaltenen Höhenpunkten (HP) im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von den im Bebauungsplan enthaltenen Höhenpunkten im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Seite der baulichen Anlage (hangaufwärts) bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage. Die max. Höhe im SO beträgt für die Solarmodule 3,5 m und für die Wechselrichterstationen 4 m. Das Mindestmaß der Solarmodule beträgt 0,5 m über den im Bebauungsplan enthaltenen Höhenpunkten im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Seite der baulichen Anlage (hangaufwärts). Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen Ausnahmen von max. 1 m zulässig.

Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen

4. Innerhalb des SO sind die Flächen unterhalb der Module und zwischen den Modulen mit einer blütenreichen Regio-Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 6: Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz) einzusäen.

5. Auf der Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind freiwachsende Hecken aus gebietseigenen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Hierzu sind gebietseigene Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu pflanzen (Gehölzarten gem. Gehölzliste). Bestehende Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

Gehölzliste:

Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel), *Corylus avellana* (Gewöhnliche Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hunds-Rose), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball).

Für die einzeln eingestreuten Bäume sind zu wählen:

Acer campestre (Feld-Ahorn), *Acer platanooides* (Spitz-Ahorn), *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn), *Malus sylvestris* (Wild-Apfel), *Prunus avium* (Vogel-Kirsche), *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche)

Artenschutz

6. Zum Schutz potenziell im Geltungsbereich brütender Vogelarten (Saum- und Bodenbrüter) sind die Bauarbeiten, inkl. Baufeldfreimachung (Mahd und ggf. Abräumen der Fläche) außerhalb der Brutzeit (Eiablage + Aufzucht der Jungvögel von Anfang April bis Ende August) durchzuführen. Sollte der Baubeginn zwingend innerhalb der Brutzeit erforderlich sein, wäre ausschließlich die Baufeldfreimachung (Mahd und Abräumen der Fläche) außerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Ende August) durchzuführen. Das Mahdgut müsste hierbei abgeräumt werden und die Vegetation wäre fortlaufend, durch regelmäßige Mähtermine, bis zum Beginn der Bauarbeiten kurz zu halten.

Hinweise:

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beverungen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW). Baudenkmale sind von der Planung nicht direkt betroffen.
2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.
3. Zum Schutz wildlebender Tiere, insbesondere gehölzbrütender Vogelarten, ist die Fällung, das auf den Stock setzen, die Beseitigung oder der Rückschnitt von Gehölzen gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2 außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.
4. Der Habitatbaum unmittelbar südöstlich des Geltungsbereichs ist als Brutplatz des Stars zu erhalten. Beeinträchtigungen des Baumes während der baulichen Umsetzungen sind zu vermeiden.
5. Die Stell- und Lagerflächen sind in einem deutlichen Abstand zu den sonstigen Gehölzbereichen oder auf bereits befestigten Flächen vorzusehen. Der Traufbereich der Gehölze zzgl. 1,5 m gilt dabei als absolute Tabufläche. Es ist sicher zu stellen, dass umliegende Gehölze nicht beschädigt werden.

Auszug aus dem Bebauungsplan:

